jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/2/28 93/12/0260

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1996

**Index**

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

**Norm**

AVG §59 Abs1;
BDG 1979 §56 Abs2;

**Rechtssatz**

Können die von einem Beamten im Rahmen der angestrebten Nebenbeschäftigung ausgeübten Tätigkeiten unter dem Gesichtspunkt des § 56 Abs 2 BDG 1979 ein unterschiedliches rechtliches Schicksal haben, rechtfertigt die Untersagung einer Teiltätigkeit wegen Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes nicht ohne weiteres ein generelles Verbot der Ausübung der Nebenbeschäftigung (im Beschwerdefall entfaltet ein Beamter der BPolDion für eine Fahrschule die Tätigkeit der Überstellung von Fahrzeugen an die Prüfungsörtlichkeit, Vorsorge für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung und übt die Funktion als Beisitzer bei der praktischen Fahrprüfung aus, wobei nur diese Funktion die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes begründet).

**Schlagworte**

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120260.X06

**Im RIS seit**

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at